

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 16a / 2020



03. Oktober 2020

## Inhalt

- **BEBAUUNGSPLAN VI/31 „WOHNPARK  
HAUSENSTRASSE“, STADTTEIL FENNE:  
SATZUNGSBESCHLUSS**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter  
[voelklingen.de/amtliche\\_bekanntmachungen](http://voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen)



Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab dem Tage der Bekanntmachung **im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52 / Stadtplanung und –entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 25.09.2020  
Die Oberbürgermeisterin  
Christiane Blatt